

Gegenanträge nach § 126 AktG

Die Gesellschaft informiert hiermit über form- und fristgerecht eingegangene Gegenanträge gemäß § 126 AktG zur Hauptversammlung am 24.09.2020

Gegenanträge des Aktionärs Horst Althans

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Wortlaut des Gegenantrages:

„Hiermit stelle ich den Antrag als Dividende nicht € 3,50 sondern € 15,00 pro Aktie auszuschütten“

Begründung:

„Eine Ausschüttung von € 15,00 pro Aktie würde insgesamt rd. 50 % des Gewinns aus 2019 ausmachen. Es bestehen keinerlei Bankverbindlichkeiten mehr, die Bankliquidität beträgt über 13,2 Millionen Euro, das Eigenkapital rd. 86 %, so dass auch unter Berücksichtigung von zukünftigen Investitionen eine derartige Ausschüttung durchaus sinnvoll erscheint. Die vorgeschlagene Erhöhung von € 0,50 Cent ist viel zu niedrig, zumal sich die Aufsichtsratsvergütungen lt. Punkt 6 der Tagesordnung sich teilweise über 80 % erhöhen sollen. Kommentar überflüssig.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Trotz hoher anstehender Investitionen und entstandener Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie, wurde die Dividende pro Aktie um 50 Cent gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Zu Tagesordnungspunkt 3 und Tagesordnungspunkt 4:

Wortlaut des Gegenantrages:

„Ich stelle hiermit den Antrag die Entlastung des Alleinvorstandes Herrn Alexander Zugbradl sowie des gesamten Aufsichtsrates für 2019 auszusetzen und zu verschieben. Die erbetenen Auskünfte zum Jahresabschluss 2019 auf der abgebrochenen bzw. vertagten Hauptversammlung am 09.07.2020 waren nicht zufriedenstellend. Aus diesem Grunde wird eine Sonderprüfung nach § 142 Aktiengesetz wie folgt beantragt:

Folgende Fragestellungen und Überprüfungen sollen durch eine Sonderprüfung beantwortet werden:

1. Welche Lieferungen und Leistungen haben die Gesellschaft und/oder die Hescuro Klinik Regina in den letzten 5 Jahren, d. h. ab 01.01.2016, für die HEMERA-Klinik GmbH erbracht?
2. Wurden diese Lieferungen und Leistungen vollständig auch nach Menge/Anzahl oder Stundenanzahl aufgezeichnet und mit marktüblichen angemessenen Preisen an die HEMERA verrechnet? (Aufzeichnungsüberprüfung bzw. Überprüfung der angesetzten bzw. verrechneten Stundensätze)
3. Wurden auch die Sachkosten angemessen verrechnet?
4. Ist bei zu niedrigen Preisen der Kliniken Bad Bocklet AG oder der Hescuro ein Schaden entstanden und falls ja in welcher Höhe?

Vorschlag Prüfer: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Nürnberg, Herr Rüdiger Herr
Bahnhofstraße 30,90402 Nürnberg

Begründung:

Diese Überprüfung ist nach meiner Meinung mehr als notwendig.

Die Gesellschafter der HEMERA sind u.a. Herr Dr. Schmitt zu 40 %. Herr Barlage - ehemaliger Vorstand der Kliniken - zu 15 % und Frau Müller - Steuerberaterin der HEMERA - zu 15 %. Bis einschl. 2019 hatten die von Herrn Barlage erst 2016 abgeschlossenen Verträge wohl Gültigkeit. Diese wurden von Herrn Barlage allein als Vorstand der Klinik Bad Bocklet und als Geschäftsführer HEMERA vereinbart.

Bei der Übergabe und Nennung der beteiligten Abteilungen und Tätigkeiten der Kliniken Bad Bocklet und Hescuro für die HEMERA auf der abgebrochenen bzw. vertagten Hauptversammlung am 09.07.2020 erscheinen die dort genannten Verrechnungswerte trotz erheblicher Steigerungen gegenüber den Vorjahren viel zu gering. Die Steigerungen in 2019 sind allerdings bemerkenswert, zumal Herr Barlage per 31.12.2018 als Vorstand ausgeschieden ist und nur noch als Geschäftsführer der HEMERA tätig war und somit bei der Verrechnung eher eine Verminderung als eine Erhöhung logisch wäre.

Die angegebenen Tätigkeiten umfassen praktisch fast die gesamte kaufmännische Verwaltung der hier HEMERA.-Klinik. Nach eigenen Angaben des Vorstandes waren folgende Abteilungen für die HEMERA tätig:

Personalabteilung, EDV, Finanzbuchhaltung, Datenschutzbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Technik, Sekretariat, Hygienefachkraft und Küche. Dazu kommen dann noch die ärztlichen Tätigkeiten und Laborleistungen.

An Verwaltungskosten wurden in den letzten Jahren jährlich zwischen € 60.000,00 und € 100.000,00 (nur 2019) verrechnet.

Auch die erhebliche Steigerung der ärztlichen Leistungen 2019 ist auffallend, zumal die HEMERA aufgrund der gelieferten Mittagessen wohl 2019 einen Belegungsrückgang gehabt haben muss. Aufgrund der Steigerungen 2019 bei den ärztlichen Leistungen sollten auch die Vorjahre überprüft werden.

Nachdem auch lt. Mitteilung des Vorstandes die Verträge ab dem 01.01.2020 geändert bzw. neu geregelt wurden und zu Verrechnungserhöhungen führen werden, sind auch die neuen vertraglichen Vereinbarungen mit den früheren Verträgen von 2016 und vorher abzugleichen und ebenfalls zu beurteilen. Vor 2016 gab es vermutlich keine schriftlichen Vereinbarungen.

Es besteht ein offenkundiger Interessenkonflikt des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Schmitt und des ehemaligen Vorstands Barlage. Sollten hier Verrechnungen zu zu niedrigen Preisen zum Schaden der Kliniken Bad Bocklet AG oder der Hescuro GmbH vorgenommen worden sein, läge eine offenkundige Pflichtverletzung der Vorgenannten vor. Auch der aktuelle Vorstand hätte durch Weiterführung dieser Praxis seinen Pflichten zum Schaden der Aktionäre verletzt.

Bis zur Klärung des Sachverhalts kann daher eine Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die mit den Gegenanträgen erstrebte Aussetzung bzw. Verschiebung der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist nach Ansicht der Verwaltung unzulässig. Grund hierfür ist, dass die Hauptversammlung gemäß § 120 Abs. 1 AktG jährlich innerhalb der ersten acht Monate über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates beschließen muss. Sofern die Gegenanträge mehrheitlich beschlossen werden, würde diese Frist nicht gehalten.

Ebenso ist der vorliegende Sonderprüfungsantrag nach Ansicht der Verwaltung unzulässig. Grund hierfür ist, dass nach § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG unter Bezugnahme auf die Beschlussvorschläge „Entlastung des Vorstands“ bzw. „Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates“ ein Sonderprüfungsantrag nur dann gestellt werden, wenn der Gegenstand der Sonderprüfung sich auf einen Sachverhalt bezieht, der im Entlastungszeitraum liegt. Dies ist bei dem vorliegenden Sonderprüfungsantrag jedoch überwiegend nicht der Fall. Der Entlastungszeitraum betrifft vorliegend ausschließlich das Geschäftsjahr 2019. Demgegenüber bezieht sich der vorliegende Sonderprüfungsantrag teilweise auf die

Geschäftsjahre vor dem Entlastungszeitraum (nämlich die Geschäftsjahre 2016 bis 2018) und die teilweise auch auf das 2020, welches nach dem Entlastungszeitraum liegt.

Auch wäre der Sonderprüfungsantrag nicht als Aktionärsantrag im Sinne von § 122 Abs. 2 AktG wirksam, da er nicht von dem gemäß § 122 Abs. 1, 2 AktG erforderlichen Aktionärsquorum (Aktionäre, die 5 % des Grundkapitals oder Aktien mit einem Nennwert oder anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 € halten) gestellt wurde.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Wortlaut des Gegenantrages:

„Der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat auf Erhöhung ab 2021 in dieser Größenordnung ist abzulehnen. Erhöhung um maximal 15 % der bisherigen Vergütung.“

Begründung:

„Eine derartige Erhöhung von 62,5 %, 80 % und 83,33 % der Aufsichtsratsvergütungen ist völlig unangemessen, zumal den Aktionären lediglich eine Erhöhung von € 0,50 pro Aktie vorgeschlagen wurde bzw. wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aufwand der Aufsichtsratsstätigkeit hat in den letzten Jahren massiv zugenommen und eine weitere Zunahme des Aufwandes ist zu erwarten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beratung und Überwachung des Vorstandes im Zusammenhang mit den laufenden und noch anstehenden Sanierungsmaßnahmen der Klinikgebäude sowie im Hinblick auf das nach wie vor nicht abgeschlossene Spruchverfahren vor dem Landgericht Würzburg. Gleichzeitig haben sich in den letzten Jahren die Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen für Aufsichtsratsmitglieder massiv verschärft.

Im Hinblick darauf ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine die vorgeschlagene Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung angemessen und sinnvoll. Zudem orientiert sich die vorgeschlagene Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung auch an den von Vergleichsunternehmen gezahlten Aufsichtsratsvergütungen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Wortlaut des Gegenantrages:

„Der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat mit der vorgeschlagenen Formulierung und der Reduzierung auf das Kalenderjahr 2019 ist abzulehnen und stattdessen die oben zu Punkt 3 und 4 beantragte Sonderprüfung zu beschließen. Der Prüfungsauftrag ist so viel zu eng gefasst und spart wesentliche, prüfungsfähige Zeiträume aus, in denen die zu prüfende Praxis durchgeführt wurde, insbesondere vor dem Hintergrund dass in dieser Zeit

Herr Barlage Vorstand der Gesellschaft war, der gleichzeitig auch Gesellschafter der HEMERA ist. Die Jahre vor 2019 sind daher besonders prüfungswürdig.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die Berufung von Herrn Teuber als Sonderprüfer. Nach der „Vita“ der Herren Zugsbradl - jetziger Vorstand - und Herrn Teuber waren beide jahrelang zusammen Mitarbeiter der Schön-Kliniken. Herr Zugsbradl ab 2000 als Geschäftsführer und ab 2008 und 2009 als kaufmännischer Leiter und Herr Teuber in den Jahren 2008 bis 2012 zuständig für die Unternehmensentwicklung und als Projektleiter.

Da Herr Teuber und Herr Zugsbradl jahrelang als Kollegen zusammengearbeitet haben, besteht die naheliegende Besorgnis, dass Herr Teuber hier befangen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch dieser Gegenantrag ist nach Ansicht der Verwaltung unzulässig. Grund hierfür ist, dass ein Gegenantrag nach § 126 Abs. 1, 2 AktG einen Vorschlag beinhalten muss, der zur Abstimmung durch die Hauptversammlung gestellt werden kann. Daher muss ein Gegenantrag einen über die bloße Negierung des Verwaltungsvorschlages hinausgehenden Inhalt haben. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Weitere Gegenanträge liegen bislang nicht vor.